



TOP V (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Einführung einer zusätzlichen Weiterbildung "Hirntoddiagnostik"

Beschlussantrag

Von: Herrn Hermann Deutschmann als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Prof. Dr. Bernd Haubitz als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Frau Dr. Christina Correns als Delegierte der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert die Bundesärztekammer auf, die Einführung einer zusätzlichen Weiterbildung oder ggf. einer curriculären Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte zur Feststellung des Hirntodes in die Weiterbildungsordnungen zu bewirken.

Begründung:

Die Anforderungen an die Qualität der Untersucher im Rahmen der Diagnostik des Hirntodes werden einerseits – sehr allgemein gehalten – bestimmt durch die „Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes, dritte Fortschreibung 1997, mit Ergänzungen gemäß Transplantationsgesetz (TPG)“ der Bundesärztekammer aus 06/1998, andererseits – ebenfalls ohne Spezifikation – durch die Inhalte und Richtlinien der Weiterbildungsordnungen auf der Grundlage der (Muster-)Weiterbildungsordnung von 2005, die in allen Gebieten mit (der zusätzlichen Weiterbildung) Intensivmedizin die Hirntoddiagnostik als Inhalt der Weiterbildung benennen.

Der Teilbericht des Instituts für Gesundheits- und Sozialforschung GmbH (IGES) zum „Bericht zur Situation der Transplantationsmedizin zehn Jahre nach Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes“ (Drucksache 16/12554) vom 01.04.2009 gibt Hinweise, dass immer wieder strukturelle Mängel in der Durchführung der Hirntoddiagnostik festgestellt werden, insbesondere wenn die Untersuchungen nicht von den etablierten Konsiliardiensten durchgeführt werden, aber auch unter den Konsiliarärzten sei die Kompetenz in der Hirntoddiagnostik unterschiedlich ausgeprägt.

Entsprechende Schulungsangebote der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) werden zwar als sehr gut beurteilt, werden aber nicht in ausreichendem Umfang angeboten.

Die Benennung von Mindestanforderungen für einen Befähigungsnachweis, wie z. B. Mindestzahlen für durchgeführte klinische Untersuchungen und Zusatzuntersuchungen

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



(Elektroenzephalogramm [EEG], Doppler-/Duplexsonographie, Evozierte Potenziale) zur Feststellung des Hirntodes sichern nicht nur die Qualität, sondern fördern auch das Vertrauen in diesem in der Außenwirkung äußerst sensiblen Bereich.